

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Jörg-Thomas Schildt
Zum Hofgraben 6
21516 Schulendorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 31.08.2016
Mein Zeichen: V 645 - 59724/2016
Meine Nachricht vom:

richard.maass@melur.landsh.de
0431/988-7116

16.09.2016

Befuerung Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Schildt,

der Minister, Herr Dr. Habeck, bedankt sich für Ihr Schreiben und hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Durch die Änderung luftfahrtrechtlicher Vorschriften ist seit September letzten Jahres der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an Windkraftanlagen (WKA) möglich geworden. Dieses wird auch vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) als sinnvoll erachtet, kann zurzeit aber nur auf freiwilliger Basis erfolgen, da keine Möglichkeit besteht, eine entsprechende Forderung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzusetzen. Insbesondere, da es (noch) nicht dem Stand der Technik entspricht.

Nach den Betreiberpflichten des für die Errichtung und den Betrieb von größeren WKA maßgeblichen Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG, § 5) sind genehmigungsbedürftige Anlagen „so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können“. Weiterhin ist „Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“ zu treffen.

Die Definitionen der Begriffe finden sich in § 3 BImSchG: